

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2027 mit Wirkung zum 25. August 2026

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen. Weiterhin sind gemäß § 87a Abs. 5 Satz 11 SGB V Kodiereffekte, die insbesondere durch die Einführung und Aktualisierung der verbindlichen Regelungen nach § 295 Abs. 4 Satz 3 SGB V zur Vergabe und Übermittlung der Schlüssel nach § 295 Abs. 1 Satz 6 SGB V entstehen, in den Berechnungen zu bereinigen.

2. Regelungsinhalte

Die Veränderungsdaten wurden vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 848. Sitzung am 25. August 2026 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsdaten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2027 je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung errechnet. Dabei wurden die diagnosebezogenen Veränderungsdaten gemäß Teil B desselben Beschlusses für Kodiereffekte bereinigt.

Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage der vertragsärztlichen Behandlungsdiagnosen nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses listet die vom Institut des Bewertungsausschusses berechneten Veränderungsdaten auf der Grundlage demografischer Kriterien nach § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V je Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung auf.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 25. August 2026 in Kraft.